Pirmasens

Stadt Primasens
Exerzierplatzstraße 17
66953 Pirmasens

Offenes Verfahren

Ablauf der Angebotsfrist:
27.01.2027, 10:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist:
19.03.2027

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Rahmenvertrag über die Anlieferung von verzehrfertigem Mittagessen (cook&hold-System) an vier Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Pirmasens

Kindertagesstätte Husterhöhe (Bedarfsstelle 1)
Kindertagesstätte Banana Building (Bedarfsstelle 2)
Kindertagesstätte Horeb (Bedarfsstelle 3)
Gesamteinrichtung Ohmbach (Bedarfsstelle 4)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Pirmasens beabsichtigt, den vorstehend näher bezeichneten Auftrag zu vergeben.

Sie werden daher gebeten, fristgerecht ein Angebot über die ausgeschriebenen Leistungen abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtverwaltung Pirmasens
Rechnungsprüfungsamt
-Zentrale Vergabestelle-
Alleestr. 20
66953 Pirmasens

Die Vergabeunterlagen bestehen aus folgenden einzelnen Dokumenten / Dateien:

Anschreiben
Aufforderung_Angebotsabgabe

Leistungsbeschreibungen
Anlage_1_Leistungsbeschreibung
Anlage_LB_01_Rahmenbedingungen
Anlage_LB_02_Portionsgrößen

Vom Unternehmen auszufüllende und mit dem Angebot einzureichende Dokumente
Berechnung_Bruttogesamtpreis
Preisblatt_Angebot
Eigenerklärung 5. EU-Sanktionspaket öA
Muster_Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
Mustererklärung 1 Landesariftreuegesetz Rheinland-Pfalz
Mustererklärung 3 Landesariftreuegesetz Rheinland-Pfalz
VVB 124_LD - Eigenerklaerung zur Eignung Liefer-_Dienstleistungen
VVB 234 - Erklaerung Bieter-_Arbeitsgemeinschaft
VVB 235 - Verzeichnis der Leistungen_Kapazitaeten anderer Unternehmen

Vertragsbedingungen
Rahmenvetrag
VOL Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Fassung 2003 – nicht beigefügt

Sonstiges
Hinweise Merkblatt Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz.pdf
Anlagenverzeichnis/abschließende Liste

Inhaltsverzeichnis

1. Vergabeverfahren 4
1.1. Verfahrensart 4
1.2. Mitteilung von Unklarheiten / Bieterfragen 4
1.3. Vergabe nach Losen / Zuschlagslimitierung 4
1.4. Nebenangebote / Alternativangebot 4
2. Bieter 4
2.1. Beschränkung gem. § 118 GWB 4
2.2. Einzelbieter 5
2.3. Bietergemeinschaften 5
2.4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen 5
2.5. Nachunternehmer 5
2.6. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe) 5
2.7. Eignung 6
3. Wertung und Zuschlag 6
3.1. Wertungsmethode 6
3.2. Zuschlag 6
3.3. Fiktives Wertungsbeispiel 7
4. Angebot 7
4.1. Sprache 7
4.2. Einreichungsstelle für die Angebote 7
4.3. Angebotsfrist 8
4.4. Vordrucke 8
4.5. Entschädigung, Eigentumsübergang 8
4.6. Hinweis zum Änderungsverbot 8
4.7. Eintragungen 8
4.8. Preisangaben 8
5. Preisangaben für Unternehmen aus dem europäischen Ausland 9
6. Einheitspreise 9
7. Bestandteil Angebot - Unterlagen, die dem Angebot beizufügen sind 9
8. Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse 9
9. Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren 9
10. Rügefristen 10

Vorbemerkung

Die Stadt Pirmasens beabsichtigt, die in den beiliegenden Ausschreibungsunterlagen bezeichneten Leistungen zu vergeben.

1. Vergabeverfahren

1.1. Verfahrensart

Die ausschreibende Stelle verfährt nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Bei der Art der Vergabe handelt es sich um ein offenes Verfahren nach § 15 VgV.

Auftraggeber und Unternehmen dürfen in EU-Vergabeverfahren nur noch elektronisch kommunizieren - von der Bekanntmachung bis zur Zuschlagserteilung.

Das heißt, öffentliche Auftraggeber dürfen Angebote und Teilnahmeanträge nur noch in elektronischer Form annehmen. Auch Informationen zum Vergabeverfahren, wie Änderungsmitteilungen, Antworten auf Bieterfragen oder Informationen zur Zuschlagserteilung müssen elektronisch übermittelt werden. Auf der anderen Seite müssen auch Bewerber und Bieter ihre Fragen und Hinweise zum Vergabe- verfahren, fehlende Angaben und Nachweise zur Eignung oder Informationen zur Aufklärung des Angebotsinhalts elektronisch einreichen.

Bei der elektronischen Angebotsübermittlung in Textform (§ 126b BGB) ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechtigte natürliche Person mit Vor- und Nachnamen zu benennen. Fehlen diese Angaben, wird das Angebot ausgeschlossen.

1.2. Mitteilung von Unklarheiten / Bieterfragen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich darauf hinzuweisen.

Fragen zu den Vergabeunterlagen müssen umgehend, jedoch spätestens bis **18.01.2027** gestellt werden. Später eingehende Bieterfragen können nicht mehr berücksichtigt werden. Ortsbesichtigungen sind nicht vorgesehen.

Bieterfragen sind ausschließlich über das E-Vergabesystem unter der Funktion „Kommunikation“ an die Vergabestelle zu richten.

Diese Fragen und Antworten werden an alle Bieter weitergeleitet. Die Namen der Personen/Firmen, die eine Anfrage gestellt haben, werden nicht veröffentlicht. Die Bieterfragen und die entsprechenden Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und konkretisieren diese gegebenenfalls.

1.3. Vergabe nach Losen / Zuschlagslimitierung

Es findet keine Losaufteilung statt.

1.4. Nebenangebote / Alternativangebot

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Bieter

2.1. Beschränkung gem. § 118 GWB

Das Vergabeverfahren wird beschränkt auf Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen (§ 118 GWB) ist. Voraussetzung ist, dass mindestens 30 % der in diesen Werkstätten oder

Unternehmen Beschäftigten, Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind.

2.2. Einzelbieter

Der Bieter muss aufgrund seiner technischen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen grundsätzlich in der Lage sein, die geforderten Leistungen zu erbringen.

Die Abgabe eines Angebots ist durch Einzelbieter und Bietergemeinschaften zulässig. Die Einschaltung von Nachunternehmern ist zulässig.

2.3. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben ein einheitliches, gemeinsames Angebot einzureichen und die Mitglieder der Bietergemeinschaft sowie eines ihrer Mitglieder als Bevollmächtigten für die rechtsverbindliche Abgabe des Angebots, den Abschluss und die Vertragsdurchführung, der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie der Vornahme von Verfahrenshandlungen zu benennen.
Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber der Auftraggeberin gesamtschuldnerisch für die Leistungserbringung, soweit sonstige gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Sollte ein Bieter einen Teilnahmeantrag sowohl als Mitglied einer Bietergemeinschaft als auch als Einzelbieter stellen, so hat er schriftlich nachvollziehbar darzulegen, warum hierdurch nicht gegen den vergaberechtlichen Grundsatz des Geheimwettbewerbs verstoßen wird. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so werden der betreffende Bieter und die Bietergemeinschaft von dem Verfahren ausgeschlossen, denn ein solches Verhalten ist als unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede zu werten und führt zum Ausschluss beider Angebote. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt. Die Änderung einer Bietergemeinschaft nach Ende der Angebotsfrist ist nicht zulässig.

2.4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

2.5. Nachunternehmer

Die Einschaltung von Nachunternehmern ist für den Fall der Auftragserteilung zulässig. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags.

Gem. § 128 (2) GWB i.V.m. § 47 (5) VgV sind folgende kritische und wichtige Leistungen vom Hauptauftragnehmer selbst - d.h. eigenhändig mit eigenen Mitarbeitern und nicht durch Nach- oder Unterauftragnehmer - zu erbringen: Herstellung und Zubereitung der Speisen.

2.6. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes

Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr dann zu bestimmenden Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.
Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.
Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

2.7. Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis

vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Ziff. 2.5 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

3. Wertung und Zuschlag

3.1. Wertungsmethode

Die Zuschlagsentscheidung erfolgt nach folgenden Kriterien:

100 % Bruttogesamtpreis

In die Wertung gelangen nur die Angebote, die sämtliche geforderten Mindestkriterien erfüllen.

3.2. Zuschlag

Der Zuschlag wird unter Berücksichtigung der Regelungen unter Ziffer 3.1 auf Basis der Angebote auf das wirtschaftlichste Angebot mit dem höchsten Z-Wert erteilt.

Die Ermittlung der Punktzahl erfolgt nach folgender Formel:

- P-Wert: günstigster Brutto-Preis / Preis des jeweiligen Angebots * 100
- Z-Wert: Dieser ist abhängig von der gewählten Bewertungsmethode und zeigt die auf deren Basis berechnete Rangfolge der Angebote anhand der Z-Kennzahl. Bei der Wertungsmethode 100 % Brutto-Gesamtpreis entspricht der Z-Wert dem P-Wert.

Die Wertung erfolgt in den folgenden Schritten:

- Zunächst wird, wie vorstehend beschrieben, das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.

- Liegen gleichwertige zugelassene Angebote vor erfolgt die Auswahl für den Zuschlag per Losentscheid.

Das Auslosungsverfahren wird wie folgt durchgeführt:

Die Namen der Bieter, die ein gleichwertiges Angebot abgegeben haben, werden einzeln in gleichfarbige, gleichgroße verschließbare Behältnisse (Kugeln oder ähnliches) gesteckt. Die Behältnisse werden verschlossen und in eine Lotterietrommel (oder Ähnliches) gegeben. Nachdem die Behältnisse gut durchgemischt wurden, erfolgt die Ziehung. Die Ziehung wird durch eine/n Mitarbeiter/in der Kämmerei überwacht.

An der Ziehung nehmen 3 Personen teil

o Mitarbeiter/in der Verwaltung, der/die die Ziehung vornimmt
o Mitarbeiter/in der Verwaltung (Protokoll)
o Mitarbeiter/in Kämmerei

Über das Auslosungsverfahren wird ein Protokoll geführt.

3.3. Fiktives Wertungsbeispiel

Die angegebenen Werte dienen ausschließlich der Darstellung der Wertungsmethode und spiegeln in keinem Fall das zu erwartende Ergebnis wider.

Brutto-Gesamtpreis 100 % (ermittelt nach Vorgaben gem. Ziff. 3.2)

Fiktive Angebote:

Bieter 1: Angebotspreis EUR 100.000,00

Bieter 2: Angebotspreis EUR 120.000,00

Berechnung P-Wert – skaliert auf 100 %

Bieter 1: Günstigstes Angebot (100.000,00) =	P-Wert	100
Bieter 2: (100.000 / 120.000) * 100=	P-Wert	83,33

Der P-Wert entspricht bei dieser Wertungsmethode dem Z-Wert. Das Angebot des Bieters 1 wäre in diesem Fall das wirtschaftlichste Angebot.

4. Angebot

4.1. Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es ist nur die Abgabe eines Hauptangebots zulässig.

4.2. Einreichungsstelle für die Angebote

Die Ausschreibung wird ausschließlich elektronisch abgewickelt. Zur Teilnahme an dieser Ausschreibung registrieren Sie sich bitte kostenlos auf dem Ausschreibungsportal

http://www.dtvp.de

Die Unterlagen sind dort hinterlegt unter der Projektnummer CXS0YDEDY51QH960.

Bitte füllen Sie die Unterlagen aus und wenden sich bei Rückfragen zur Bedienung der Software an

https://support.cosinex.de

Angebote dürfen **ausschließlich elektronisch** in Textform gem. § 126b BGB oder elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel oder elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel abgegeben werden.

4.3. Angebotsfrist

Das elektronische Angebot ist bis spätestens **27.01.2027, 10:00 Uhr** online abzugeben.

4.4. Vordrucke

Für das Angebot sind die vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist elektronisch in Textform gem. § 126b BGB oder elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel oder elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel abzugeben. Für die Erstellung des Angebots gelten ausschließlich die Bestimmungen aus dieser Unterlage. (Ausschlusskriterium).

Die geforderten Anlagen zum Angebot sind auf die Vergabeplattform hochzuladen.

4.5. Entschädigung, Eigentumsübergang

Für die Bearbeitung der Angebotsunterlagen und die Erstellung der Angebote wird keine Entschädigung gewährt.

Eingereichte Angebote samt Anlagen etc. gehen mit Eingang bei der Vergabestelle in deren alleiniges Eigentum über. Eine Rückgabe an die Bieter/ Bietergemeinschaften ist ausgeschlossen.

4.6. Hinweis zum Änderungsverbot

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

Erforderliche Eintragungen sind handschriftlich oder elektronisch (an den dafür gekennzeichneten Stellen) vorzunehmen. Der Bieter/die Bietergemeinschaft sichert mit der Abgabe des Angebots zu, dass die Vergabeunterlagen nicht geändert oder ergänzt wurden.

4.7. Eintragungen

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

4.8. Preisangaben

Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise sind mit Angabe des Steuersatzes und des Umsatzsteuerbetrags sowie der Angabe des Anteils der Wareneinsatzkosten pro Menü und des Anteils der Personalkosten pro Menü in der Datei „Berechnung_Bruttogesamtpreis“ in die gelb markierten Zellen einzutragen und der Gesamtbruttopreis für in das Dokument „Preisblatt_Angebot“ zu übertragen.

Die Bieter haben mit Ihrem Angebot den für Ihr Unternehmen geltenden Regelsteuersatz anzugeben.

Dies gilt insbesondere auch für Bieter, die nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Diese Bieter haben die Umsatzsteuer auf 0 % abzuändern. Die Bieter sind für diese manuelle Abänderung selbst verantwortlich. Siehe auch Ziff. 5. Die Bieter haben den für ihr Unternehmen geltenden Regelsteuersatz anzugeben.

5. Preisangaben für Unternehmen aus dem europäischen Ausland

Unternehmen aus dem europäischen Ausland haben bei Angebotsabgabe zur Wertung der Angebote die Preise und den Steuersatz anzugeben, die sich aus dem vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlenden Nettoangebotspreis und der zu entrichtenden Mehrwert- oder Einfuhrumsatzsteuer, unabhängig der jeweils eintretenden Steuerschuldnerschaft, zusammensetzen:

Bewertungspreis = Angebotsnettopreis + (Einfuhr- /) Umsatzsteuer ohne Rücksicht auf die Steuerschuldnerschaft.

6. Einheitspreise

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 53 (7) VGV. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 57 VGV).

7. Bestandteil Angebot - Unterlagen, die dem Angebot beizufügen sind

Vom Bieter / der Bietergemeinschaft sind die auf der Vergabeplattform im Ordner „Vom Unternehmen auszufüllende und mit dem Angebot einzureichende Dokumente“ hinterlegten Unterlagen mit dem Angebot einzureichen (ausgefüllt auf die Vergabeplattform hochzuladen) - siehe auch Dokument „Anlagenverzeichnis/ abschließende Liste“.

Bitte beachten!

Sämtliche Ausschreibungsunterlagen werden mit Zuschlag Vertragsbestandteil, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf (inkl. der vorgelegen Anlagen zum Angebot).
Werden Ausschreibungsunterlagen während des Vergabeverfahrens geändert, wird jeweils die neueste Fassung der geänderten Regelung Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für Antworten der Vergabestelle auf Bieterfragen, die die Ausschreibungs-unterlagen abändern bzw. konkretisieren.

8. Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben die Verfahrensbeteiligten u. U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 Abs. 1 GWB). Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

9. Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Ein eventueller Antrag auf Nachprüfung nach den §§ 155 ff. GWB ist schriftlich an die Vergabekammer Rheinland-Pfalz, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz zu richten.

10. Rügefristen

Ein Vergabenachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.